

Wasserwirtschaft und Vergaberecht

Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

Folie 1

Informationsveranstaltung
Wasserwirtschaft und Vergaberecht

Bundesvergabegesetz und Vergabewesen

Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

 **WASSERVERBAND UNTERES LAFNITZTAL**


21.06.2012 Richard Vettermann
Wasserwirtschaft und Vergaberecht 

Folie 2

Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

§ 3 (1) **Dieses Bundesgesetz gilt** mit Ausnahme des in 9. Teil des **Vergabeverfahrens** von **öffentlichen Auftraggebern** (im Folgenden: **Auftraggeber**), das sind

1. der **Bund**, die **Länder**, die **Gemeinden** und **Gemeindeverbände**,
2. Einrichtungen, die:
 - a) zu einem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen (die nicht gewerblicher Art sind), und
 - b) zum Mindesten selbstständig sind und
 - c) überwiegend von Auftraggebern gemäß Z. 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z. 2 finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsbefugnisse mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von Auftraggebern gemäß Z. 1 oder anderen Einrichtungen im Sinne der Z. 2 ernannt worden sind,
3. **Verbände**, die aus einem oder mehreren Auftraggebern gemäß Z. 1 oder 2 bestehen.


21.06.2012 Richard Vettermann
Wasserwirtschaft und Vergaberecht 

Folie 3

Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

Unbeschadet des Umstandes, ob es sich bei dem Auftraggeber um einen **Sektorenauftraggeber** gemäß § 1163 oder einen **öffentlichen Auftraggeber** gemäß § 3 BVerfG handelt, wenn das Bundesgesetz anzuwenden ist, dann müssen auch die **Grundsätze des Vergabeverfahrens** eingehalten werden!

Die **Art des Vergabeverfahrens** richtet sich nach der Höhe der Schatzkosten (geschätzter Auftragswert) und somit den Regelungen der **Schwellenwertverordnung** (aktuell ist dies die **Schwellenwertverordnung 2012** des Bundeskanzlers, laut BGBl. II 2012/95, die die **Schwellenwertverordnung 2009** laut BGBl. II 2009/125, zuletzt geändert mit BGBl. II 2011/433 ersetzte)

21.06.2012 Richard Vettermann
Wasserwirtschaft und Vergaberecht 

Wasserwirtschaft und Vergaberecht Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

Folie 10

Beurteilungskriterien

Beurteilungskriterien sind die vom Auftraggeber in der Ausschreibung für die Bewehrung festzulegen, nicht separat in einem Kriterienkatalog, nach welchem der Preisgeber für die Bewehrung seine Entscheidungen trifft.

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 10

Folie 11

Eignungskriterien

Eignungskriterien sind die vom Auftraggeber festzulegen, nicht abkürzender, auf den Leistungsbeschreibungsinhalt zu **Wesentlichen Merkmalen** des **Leistungs zum Preis**, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **festzulegen sind**.

§ 70 (1) Der Auftraggeber kann von Unternehmen, die an einem Vergabeverfahren teilnehmen, nachweislich verlangen, dass ihre

1. **berufliche Befähigung**,
2. **berufliche Zuverlässigkeit**,
3. **finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**, sowie
4. **technische Leistungsfähigkeit**

gegeben ist.

(Anmerkung: für den Sektoren-AG im B-VergB § 231 (1) in gleicher Weise geregelt)

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 11

Folie 12

Eignungskriterien

1. **berufliche Befähigung**
z.B. Nachweis über den Eintrag im Berufs- oder Handelsregister
2. **berufliche Zuverlässigkeit**
z.B. Vorlage eines Auszuges aus dem Strafregister oder gleichwertige Bescheinigung, oder letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt, oder letztgültige Leistschrittzanzeige der zuständigen Finanzbehörde
3. **finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**
z.B. ausreichende Bankmittlungen; Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung; Bilanz; Haftungsnachweise (insbesondere Solidarhaftung von Subunternehmern); Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre
4. **technische Leistungsfähigkeit**
z.B. Referenzen

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 12

Wasserwirtschaft und Vergaberecht Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

Folie 13

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien bzw. Zuschlagskriterium
1) sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots, die vom Auftraggeber im Ausschreibungsdokument bzw. in der Ausschreibung oder Änderung Ausschreibungsdokument festzulegen sind und mit dem Angebotsgegenstand zusammenhängen.
Kriterien nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird, wie zB Qualität, Preis, technischer Wert, Zweckmäßigkeit, Umweltverträglichkeit, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferanzpunkt und Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist, oder
2) ist das Kriterium bzw. Kriterien mit dem niedrigsten Preis der Preis.

21.06.2012 Richard Vettermann
Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 13

Folie 14

Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend und **neutral** festzulegen sein und damit ermöglichen, das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.
Sie müssen **im relativen Verhältnis zueinander gewichtet** bzw. in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abgeleitet werden.

Mögliche Zuschlagskriterien sind:

- Qualität
- Preis
- Qualität des Wert
- Flexibilität
- Zweckmäßigkeit
- Umweltverträglichkeit
- Betriebskosten
- Rentabilität
- Kundendienst und technische Hilfe
- Lieferanzpunkt und Lieferfrist bzw. Ausführungsfrist

21.06.2012 Richard Vettermann
Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 14

Folie 15

Warum Vergabe nicht **NUR auf Grund des Preises?**

- „Der Preis muss passen“ – Qualität muss leistbar sein
- „Dann muss es länger halten“ – hohe Lebensdauer
- „Die Bedienbarkeit muss besser sein“ - Zweckmäßigkeit
- „Kundendienst“ – Anfahrtpauschalen
- „Betriebskosten“ – Stromverbrauch, Wartung, etc.
- „DIBUGA – Effekt“ – oft ein Problem

21.06.2012 Richard Vettermann
Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 15

Wasserwirtschaft und Vergaberecht

Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

Folie 16

Aufgaben des Auftraggebers (und seiner Berater)

- Welche Systeme (Produkte) gibt es am Markt?
- Welche Erfahrungen liegen dazu bereits vor?
- Gibt es Prüfzertifikate?
- Ist eine Vergleichbarkeit mit den eigenen Anforderungen gegeben?
- Gibt es dazu bereits bisherige Erfahrungen zum Betrieb?
- Hat der Bieter bereits Erfahrungen mit vergleichbaren Anlagen?

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 16

Folie 17

Aufgaben des Auftraggebers (und seiner Berater)

- Hat der Bieter so etwas ähnliches bereits einmal geplant und wenn ja, welche Erfahrungen hat der Auftraggeber mit ihm gemacht?
- Hat der Bieter ausreichende Kapazitäten und Ressourcen (in Abhängigkeit des vorgegebenen Zeitplans)?
- Gibt es Kontrollmöglichkeiten der (versprochenen) Güteanforderungen (Prüfung der Dichtigkeit, der Rohrverbindungen, der Schweißnähte, der Stromaufnahme, der Betongüte, usw.)?

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 17

Folie 18

Aufgaben des Auftraggebers (und seiner Berater)

- Wenn ja, mit welchem (finanziellen und zeitlichen) Aufwand sind sie verbunden?
- Bietet der Zeit- und Budgetplan genügend Spielraum?
- Wie ist die zukünftige Verfügbarkeit der Produkte?
- Ist eine aufwändige Lagerhaltung notwendig (totes Kapital)?
- Sind Auswirkungen auf den späteren Betrieb absehbar (positive, wie negative)?

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 18

Wasserwirtschaft und Vergaberecht

Betrachtungen aus der Sicht des Auftraggebers

Folie 19

Aufgaben des Auftraggebers (und seiner Berater)

Dazu erforderliche Definition und Vorgabe:

- Zeitplan (Fristen für Bewilligungen, für Ausschreibungen, für Entscheidungsfindungen, für **Beschlüsse** berücksichtigen)
- Finanzierungsmöglichkeiten (Finanzplan)

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 19

Folie 20

Vorteile von Zuschlagskriterien

- Qualität ist das Gegenteil des Zufalls
Man kann auf das bewusst geschaffene stolz sein und hat ein gutes Image
- Kosten / Nutzen – Verhältnis
„Wer billig baut, baut teuer“ – angemessener Preis für größtmögliche Qualität

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 20

Folie 21

Vorteile von Zuschlagskriterien

- Lange Lebens- und Nutzungsdauer
Rechtfertigt langfristige Abfinanzungszeiträume – nicht für etwas noch immer bezahlen, was man längst schon nicht mehr benutzen kann
- Hohe Funktionalität
Anlage erfüllt das, was man von ihr erwartet

21.06.2012 Richard Vettermann Wasserwirtschaft und Vergaberecht **austrian water** 21
